



Der Landrat des  
Rhein-Erft-Kreises als  
untere staatliche  
Verwaltungsbehörde  
30/2 Kommunalaufsicht

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 30/2 · 50124 Bergheim

Bürgermeister der  
Stadt Bedburg  
Postfach 1253  
50173 Bedburg

Datum

24.02.2015

Mein Zeichen

30/2

Auskunft erteilt

Frau Grote

Zimmer Nr.

Ebene 2 Flur A Zi.40

Telefon

Fax

02271 83-1032

+2378

E-Mail

Hinweis:

Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail

E-Post

poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Hausadresse

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Telefon 02271 83-0

Fax 02271 83-2300

Internet

www.rhein-erft-kreis.de

info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse

50124 Bergheim

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

(nur Service- und Zulassungsstelle im Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen

Postbank Köln (BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Kreissparkasse Köln (BIC: COKSDE33

IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus

Bahn: Bergheim und Zieverich

Bushaltestellen: Am Knöchelsdamm

und Kreishaus - Weitere Infos:

www.revg.de oder 02234 1806-0

Der Rhein-Erft-Kreis ist jetzt

per E-post erreichbar:

poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

### Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW

„Keine Vergabe von städtischen Flächen an Zirkusse mit Wildtieren“

Ihre Bitte um kommunalaufsichtliche Stellungnahme mit Schreiben vom 26.01.2015, Az.: 32

Mit Schreiben vom 26.01.2015 baten Sie um rechtliche Stellungnahme zur Vergabe städtischer Flächen an Zirkusse mit Wildtieren.

In diesem Zusammenhang verwiesen Sie u.a. auf einen Ratsbeschluss der Stadt Bonn aus dem Jahr 2012, wonach die Stadt Bonn grundsätzlich keine Flächen mehr an Zirkusse und Einrichtungen vergibt, sofern diese Wildtiere mit sich führen oder einsetzen, die nicht zum Altbestand des Unternehmens gehören.

Aufgrund einer gegen diesen Ratsbeschluss gerichteten Eingabe an die Bezirksregierung Köln hatte diese 2012 zu der Angelegenheit kommunalaufsichtlich Stellung genommen.

Nach der daraufhin erfolgten Beanstandung durch den Oberbürgermeister der Stadt Bonn hatte der Rat seinen o.g. Beschluss aufgehoben.

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf eine einheitliche Rechtsauffassung und Vorgehensweise der Kommunalaufsichtsbehörden habe ich die Bezirksregierung Köln um eine aktuelle rechtliche Einschätzung zu Ihrer Anfrage gebeten.

Danach wird kommunalaufsichtlich an der im Rahmen des Beanstandungsverfahrens der Stadt Bonn vertretenen Rechtsauffassung weiterhin festgehalten, wonach die beschränkte Widmung eine unzulässige Einschränkung der grundgesetzlich in Art. 12 garantierten Berufsausübungsfreiheit für Unternehmen zur Folge haben kann, denen die Haltung von Wildtieren gemäß Tierschutzgesetz erlaubt wurde.

Seite 2 von 2

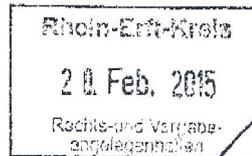
Eine Ablichtung der Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 17.02.2015 mit den von ihr beigefügten Anlagen übersende ich Ihnen zur Kenntnisnahme.

Im Auftrag



Dr. Nettersheim

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde

Amt 30/2  
50124 Bergheim

Datum: 17. Februar 2015  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
31.1-1.1-01/15-leo

Auskunft erteilt:  
Herr Leopold

juergen.leopold@bezreg-  
koeln.nrw.de  
Zimmer: H 365  
Telefon: (0221) 147 - 2279  
Fax: (0221) 147 - 3507

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):  
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr  
(weitere Termine nach Verein-  
barung)

Landeskasse Düsseldorf:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE34 3005 0000 0000 0965 60  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungsvweise bitte an zent-  
ralebuchungstelle@  
brk.nrw.de

### Kommunalaufsicht

Nutzungsbeschränkung für städtische Flächen für Zirkusse mit Wildtie-  
ren

Bericht vom 05.02.2015 – Az. 30/2

Anlagen:

- Beanstandungsbegründung OB Stadt Bonn vom 28.10.2013
- Meine Verfügung an den OB der Stadt Bonn vom 21.12.2012

Mit Bericht vom 05.02.2015 haben Sie mich über einen dem Bürger-  
meister der Stadt Bedburg vorliegenden Bürgerantrag gemäß § 24 GO  
NRW unterrichtet. Die Stadt Bedburg hat rechtliche Bedenken gegen  
das mit dem Bürgerantrag verfolgte Ziel einer Nutzungsbeschränkung  
städtischer Flächen für Zirkusse mit Wildtieren vorgetragen und dabei  
auf einen Parallellfall bei der Stadt Bonn hingewiesen. Die vom Ober-  
bürgermeister der Stadt Bonn im Rahmen eines Beanstandungsverfah-  
rens vorgetragene Argumentation (siehe Anlage) beruht in wesentlichen  
Teilen auf meiner Rechtsauffassung, an der ich weiterhin festhalte.

Die Beanstandung war aus meiner Sicht erforderlich, da die beschränkte  
Widmung eine unzulässige Einschränkung der grundgesetzlich in Artikel  
12 garantierten Berufsausübungsfreiheit für Unternehmen zur Folge ha-  
ben kann, denen die Haltung von Wildtieren gemäß Tierschutzgesetz  
erlaubt wurde. Da das Recht des Tierschutzes einschließlich der Zur-  
schaustellung von Tieren bundesrechtlich abschließend geregelt ist, be-

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 - 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Köln



dürfte es für eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Widmungsbeschränkung zuvor einer Änderung dieser tierschutzrechtlichen Regelungen.

Datum: 17. Februar 2016

Seite 2 von 2

An der durch die Verwaltungsgerichte in Chemnitz (Beschluss vom 30.07.2008 – 1 L 206/08) und Darmstadt (Beschluss vom 19.02.2013 – 3 L 89/13) bestätigten Rechtslage hat sich bisher nichts geändert. Auch das von Ihnen angeführte Urteil des Verwaltungsgerichtes München vom 06.08.2014 (7 K 13.2449) trägt hierzu keine neuen Erkenntnisse bei, da sich die Kammer mit der Problematik eines Eingriffs in die Berufsausübungsfreiheit nicht beschäftigt hat. Ohne Änderung des Tierschutzgesetzes oder Erlass einer Rechtsverordnung gemäß dessen § 13 Abs. 3 Satz 1 müsste ein Ratsbeschluss im Sinne des Bürgerantrages beanstandet werden.

Im Auftrag  
  
(Leopold)